

**Praktikumsordnung  
für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie  
der Fakultät für Sozialwissenschaften der  
Universität Mannheim**

**vom 26. Mai 2021**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG am 19. Mai 2021 die nachfolgende Praktikumsordnung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 26. Mai 2021.

**1. Änderung vom 14. Mai 2025**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 05/2025 vom 20. Mai 2025, S. 27 ff.)

## **Inhaltsverzeichnis**

Allgemeine Bestimmungen .....	3
§ 1    Allgemeines .....	3
§ 2    Ziele der Praxismodule .....	3
§ 3    Rechtsverhältnis .....	4
§ 4    Struktur, Umfang und Dauer der Praxismodule .....	4
§ 5    Einsatzbereiche .....	5
Organisation und Verwaltung der Prüfungen .....	6
§ 6    Prüfungsausschuss und Praktikumsbüro .....	6
§ 7    Prüferinnen und Prüfer, Betreuerinnen und Betreuer .....	6
§ 8    Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen .....	6
Prüfungsverfahren .....	7
§ 9    Praktische Leistungen (Praktikum) .....	7
§ 10   Praktikumsbericht .....	8
§ 11   Anmeldung und Zulassung zur Prüfung in den Praxismodulen .....	9
§ 12   Bewertung und Wiederholung der Vorleistung und Prüfung im Praxismodul, Leistungsnachweis .....	9
Schlussbestimmungen .....	10
§ 13   Inkrafttreten und Anwendungsbereich; Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	10

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Im polyvalenten Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim sind die Studierenden gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 16. April 2021 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 05/2021, S. 4 ff.), in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Prüfungsordnung oder PO) gemäß § 3 Absätze 1 bis 3 in Studienvariante I und Studienvariante II verpflichtet, jeweils ein Praxismodul I und jeweils ein Praxismodul II zu absolvieren. In Studienvariante I sind das Praxismodul I: Allgemeines Berufspraktikum I sowie das Praxismodul II: Allgemeines Berufspraktikum II zu absolvieren, in Studienvariante II das Praxismodul I: Orientierungspraktikum nach § 14 PsychThApprO sowie das Praxismodul II: berufsqualifizierende Tätigkeit I nach § 15 PsychThApprO.
- (2) Diese Praktikumsordnung regelt in Ergänzung zur Prüfungsordnung die Struktur, die Einsatzbereiche, die Inhalte sowie die Prüfungsverfahren der vorgenannten Praxismodule. Das Experimentalpraktikum aus Modul C sowie das Diagnostische Praktikum I und II des Moduls E sind nicht Gegenstand dieser Praktikumsordnung.

### **§ 2 Ziele der Praxismodule**

- (1) Mit der Durchführung der jeweiligen Praxismodule in den beiden Studienvarianten soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:
  1. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Einsatzbereiche und Berufsfelder kennenzulernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse praktische Erfahrungen zu gewinnen.
  2. Die Arbeit in einem Berufsfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu erhalten.
  3. Damit verbunden sollen die Praktika den Studierenden helfen, Aufschluss darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt.
  4. Studierenden der Studienvariante II sollen insbesondere
    - a) erste Einblicke in die berufsethischen Prinzipien, in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der Patientenversorgung, in die grundlegenden Strukturen der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie die strukturellen Maßnahmen zur Patientensicherheit erhalten (Orientierungspraktikum),
    - b) grundlegende Einblicke in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen von psychotherapeutischen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung erhalten sowie dazu befähigt werden (berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie),

- i. die Rahmenbedingungen der und die Aufgabenverteilung in der interdisziplinären Zusammenarbeit zu erkennen und entsprechend der Aufgabenverteilung angemessen mit den verschiedenen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten sowie
  - ii. grundlegende Kompetenzen in der Kommunikation mit Patientinnen und Patienten sowie mit anderen beteiligten Personen oder Berufsgruppen zu entwickeln und anzuwenden.
- (2) Den an der Durchführung des Bachelorstudiengangs Psychologie beteiligten Fakultätsmitgliedern sollen anhand der Praktikumsberichte der Studierenden Rückschlüsse für die inhaltliche Entwicklung des Studiengangs ermöglicht werden.

### **§ 3 Rechtsverhältnis**

- (1) Die im Rahmen der jeweiligen Praxismodule in den beiden Studienvarianten zu erbringenden praktischen Leistungen sind fachpraktische Tätigkeiten auf Grundlage eines Vertrages zwischen der oder dem Studierenden und einer Einrichtung der Praxis (Praktikumsträger). Die Art der Beschäftigung muss den Zielen der Praktika in der jeweiligen Studienvariante gemäß § 2 entsprechen. Der Praktikantin oder dem Praktikanten soll vom Praktikumssträger ein qualifiziertes Zeugnis ausgestellt werden.
- (2) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Vergütung gegenüber der Universität Mannheim.
- (3) Während der Durchführung des Praktikums in einem Betrieb außerhalb des Einflussbereichs der Universität Mannheim ist der Unfallversicherungsschutz durch den für den Betrieb zuständigen Unfallversicherungsträger abzudecken. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

### **§ 4 Struktur, Umfang und Dauer der Praxismodule**

- (1) In beiden Studienvarianten sind gemäß § 3 Absatz 1 PO die jeweiligen Praxismodule I und II verpflichtend. Das Praxismodul I hat in beiden Studienvarianten einen Umfang von 5 ECTS-Punkten. Das Praxismodul II hat in beiden Studienvarianten einen Umfang von 8 ECTS-Punkten. Bei der Erfüllung der Praxismodule ist die jeweilige Studienvariante zu beachten.
- (2) In Studienvariante I sind im Rahmen der Praxismodule I und II die nachfolgenden praktischen Leistungen verpflichtend zu erbringen:
  1. Im Praxismodul I das Allgemeine Berufspraktikum I im Umfang von 5 ECTS-Punkten. Es hat eine Dauer von 150 Arbeitsstunden.
  2. Im Praxismodul II das Allgemeine Berufspraktikum II im Umfang von 8 ECTS-Punkten. Es hat eine Dauer von 240 Arbeitsstunden und kann in zwei Teilpraktika bei unterschiedlichen Praktikumsträgern unterteilt werden; dabei darf die kürzeste zu absolvierende Praktikumszeit 60 Arbeitsstunden betragen.
- (3) In Studienvariante II sind im Rahmen der Praxismodule I und II die nachfolgenden praktischen Leistungen verpflichtend zu erbringen:
  1. Im Praxismodul I das Orientierungspraktikum nach § 14 PsychThApprO im Umfang von 5 ECTS-Punkten. Das Orientierungspraktikum wird gemäß den Regelungen zum Orientierungspraktikum in § 14 PsychThApprO absolviert. Es hat eine Dauer von 150 Arbeitsstunden und ist

zeitlich vor dem Praxismodul II: berufsqualifizierende Tätigkeit I nach § 15 PsychThApprO zu absolvieren.

2. Im Praxismodul II die berufsqualifizierende Tätigkeit I nach § 15 PsychThApprO im Umfang von 8 ECTS-Punkten. Die berufsqualifizierende Tätigkeit I wird gemäß den Regelungen für die Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie in § 15 der PsychThApprO absolviert. Sie hat eine Dauer von 240 Arbeitsstunden und darf von den Studierenden erst nach dem Erwerb von 60 ECTS-Punkten begonnen werden.
- (4) Die im Rahmen der jeweiligen Praxismodule in den beiden Studienvarianten zu erbringenden praktischen Leistungen können im Block oder studienbegleitend absolviert werden. Empfohlen wird eine Durchführung im Block während der vorlesungsfreien Zeit. Die praktischen Leistungen der Praxismodule I und II in der jeweiligen Studienvariante können zeitlich aufeinanderfolgend bei einem Praktikums-Träger absolviert werden

## **§ 5 Einsatzbereiche**

- (1) In Studienvariante I kommen als Einsatzbereiche für die Durchführung der praktischen Leistungen im Rahmen der Praxismodule I und II alle Einrichtungen in Betracht, in denen eine Psychologin oder ein Psychologe mit abgeschlossener Hochschulausbildung (Diplom, B.Sc. oder M.Sc.) tätig ist. Dazu gehören beispielsweise Einrichtungen in folgenden Bereichen: Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie, Konsumentenpsychologie, Neuropsychologie, Sportpsychologie und Verkehrspsychologie. Einsatzbereiche, die nicht in Satz 2 genannt sind, können auf begründeten schriftlichen Antrag genehmigt werden. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Antrag ist im Praktikumsbüro einzureichen.
- (2) In Studienvariante II kommen als Einsatzbereiche für die Durchführung der praktischen Leistungen im Rahmen der Praxismodule I und II nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2 nur Einrichtungen in Betracht, in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind. Für das Orientierungspraktikum kommen zudem Einrichtungen in Betracht, in denen Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie tätig sind.

Das Orientierungspraktikum findet in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen statt, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden.

Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie findet in

1. Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung,
2. Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den in Nummer 1 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder
4. sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung statt.

## **Organisation und Verwaltung der Prüfungen**

### **§ 6 Prüfungsausschuss und Praktikumsbüro**

- (1) Der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Psychologie (Prüfungsausschuss) trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Praktikumsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist.
- (2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist ein Praktikumsbüro der Fakultät für Sozialwissenschaften eingerichtet, dessen Beschäftigte (Praktikumsmanagerinnen und Praktikumsmanager) im Auftrag des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterstützende Aufgaben nach dieser Praktikumsordnung übernehmen. Zu den Aufgaben des Praktikumsbüros gehören insbesondere
  1. die Unterstützung der selbstständigen Suche der Studierenden nach einem Praktikumsplatz,
  2. die Entgegennahme der Praktikumsberichte, der Eigenständigkeitserklärungen und der Praktikumsbescheinigungen,
  3. die Archivierung von Praktikumsberichten nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
  4. die Unterstützung des Prüfungsausschusses für Antragsverfahren gemäß dieser Praktikumsordnung.

### **§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Betreuerinnen und Betreuer**

- (1) Aus der Gruppe der Prüfungsbefugten gemäß § 11 Absatz 1 PO wird eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt.
- (2) In Studienvariante I hat die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten vor Ort durch eine Psychologin oder einen Psychologen mit Hochschulausbildung (Diplom, B.Sc. oder M.Sc.) zu erfolgen. Abweichend von Satz 1 kann bei Institutionen, die nicht über eine entsprechende Mitarbeiterin oder einen entsprechenden Mitarbeiter verfügen, auf Antrag eine Nicht-Psychologin oder ein Nicht-Psychologe als Betreuerin oder als Betreuer zugelassen werden, sofern neben einer fachbezogenen Tätigkeit gemäß § 9 Absatz 2 eine verantwortliche Fachaufsicht durch eine Psychologin oder einen Psychologen oder durch Beschäftigte des Praktikumsbüros der Universität Mannheim gesichert ist. Der Antrag ist rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages mit dem Praktikumssträger zu stellen. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Praktikumsbüro der Fakultät für Sozialwissenschaften.
- (3) In Studienvariante II hat die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie unter qualifizierter Anleitung zu erfolgen.

### **§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) Die jeweiligen Praxismodule in den beiden Studienvarianten sind Teil des Studiums und sind innerhalb der maximalen Studienzeit zu absolvieren.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung für die Kompetenzen der Praxismodule gelten die Regelungen des § 12 PO; § 3 Absatz 6 Satz 3 PO bleibt unberührt. Anträge auf Anerkennung und

Anrechnung von Kompetenzen für Kompetenzen in einem Praxismodul sind beim Praktikumsbüro einzureichen, um den Anforderungen gemäß § 12 Absatz 4 Satz 2 PO zu entsprechen.

- (3) Für die Entscheidung über eine Anrechnung von praktischen Leistungen, die vor Aufnahme des Studiums absolviert werden, sind zudem zu berücksichtigen:
1. In Studienvariante I können vor Aufnahme des Studiums absolvierte Praktika angerechnet werden, soweit sie den in dieser Praktikumsordnung geregelten Anforderungen, insbesondere gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 3 und § 5 Absatz 1 entsprechen.
  2. In Studienvariante II gilt darüber hinaus, dass diese
    - a. als Orientierungspraktikum im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 angerechnet werden, vorausgesetzt sie entsprechen den in § 14 Absatz 1 bis 3 PsychThApprO genannten Anforderungen;
    - b. nicht als berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie angerechnet werden, außer eine andere Hochschule hat ein solches Praktikum bereits als berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie angerechnet. Gemäß § 15 Absatz 7 PsychThApprO darf die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie erst begonnen werden, wenn die jeweiligen Studierenden mindestens 60 ECTS-Punkte im Studium erworben haben. Für die Berechnung der ECTS-Punkte sind die Regelungen der Universität Mannheim zugrunde zu legen.

## **Prüfungsverfahren**

### **§ 9 Praktische Leistungen (Praktikum)**

- (1) Als Vorleistung für die jeweilige Prüfung in den vier Praxismodulen gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 PO sind der Berufsvorbereitung dienende praktische Leistungen je in Form eines Praktikums zu erbringen.
- (2) In Studienvariante I sind von den Studierenden eines oder mehrere der folgenden vier Tätigkeitsmerkmale praktisch auszuüben:
  1. diagnostische Untersuchungsmethoden,
  2. Anwendung von Erhebungsmethoden,
  3. quantitative Datenanalyse,
  4. Kommunikations- und Interventionsmethoden.

Studierende der Studienvariante I sollen während ihrer Praktika entweder in das laufende Tagesgeschäft des Praktikumssträgers eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende Aufgaben bearbeiten. Praktika, in denen überwiegend hospitiert wird, können daher nur in begründeten Ausnahmefällen als hinreichendes Praktikum anerkannt werden.

- (3) In Studienvariante II sind von den Studierenden im Orientierungspraktikum nur Tätigkeiten, die den in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a genannten Zielen dienen, auszuüben; im Rahmen der berufsqualifizierenden Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie sind von den Studierenden nur Tätigkeiten, die den in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b genannten Zielen dienen, auszuüben.

- (4) Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft oder im Rahmen studentischer Nebentätigkeiten können in Studienvariante I auf Antrag berücksichtigt werden, sofern sie den Anforderungen für Praktika aus § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 3 und § 5 Absatz 1 entsprechen. Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft oder im Rahmen studentischer Nebentätigkeiten können in Studienvariante II auf Antrag
1. als Orientierungspraktikum berücksichtigt werden, sofern sie den in § 14 Absatz 1 bis 3 PsychThApprO genannten Anforderungen entsprechen,
  2. als berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie berücksichtigt werden, sofern sie den in § 15 PsychThApprO genannten Anforderungen entsprechen.
- (5) Über das abgeleistete Praktikum ist eine Bescheinigung des Praktikumsträgers im Praktikumsbüro vorzulegen.

### **§ 10 Praktikumsbericht**

- (1) Die jeweilige Prüfung in den Praxismodulen I und II in den beiden Studienvarianten besteht aus einer schriftlichen Leistung in Form eines Praktikumsberichts.
- (2) Der Praktikumsbericht stellt einen eigenständig verfassten Erfahrungsbericht über das jeweils zugehörige Praktikum der Vorleistung im Umfang von 750 bis 2.250 Wörtern (ca. 2 bis 6 Seiten DIN A4) dar. Der Bericht soll Informationen zu den folgenden Aspekten des Praktikums enthalten:
1. Beschreibung der Institution oder des Unternehmens, wo das Praktikum absolviert wurde,
  2. Beschreibung der Abteilung oder des konkreten Einsatzbereiches,
  3. Darstellung des Praktikums:
    - a. Ausstattung des Praktikumsplatzes,
    - b. Art der Betreuung während des Praktikums,
    - c. Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten,
    - d. Beschreibung der Perspektiven hinsichtlich einer Anschlussbeschäftigung,
  4. Reflexion über den Stellenwert der universitären Ausbildungsinhalte in dem jeweiligen Kontext,
  5. Anregungen für die Entwicklung der universitären Ausbildungsinhalte sowie
  6. Bewertung und Empfehlung des Praktikums für andere Studierende.

Von Studierenden der Studienvariante I ist im Praktikumsbericht festzuhalten, ob das Praktikum als Allgemeines Berufspraktikum I oder II durchgeführt wurde sowie welche Tätigkeitsmerkmale nach § 5 Absatz 1 ausgeübt wurden. Von Studierenden der Studienvariante II ist festzuhalten, ob das Praktikum als Orientierungspraktikum oder als berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie durchgeführt wurde sowie welche der ausgeübten Tätigkeiten den in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstaben a und b genannten Zielen dienen.

- (3) Für die inhaltliche und formale Gestaltung des Praktikumsberichts gelten die Standards schriftlichen wissenschaftlichen Arbeitens.
- (4) Mit dem Praktikumsbericht haben Studierende eine eigenhändig unterschriebene Erklärung über die Eigenständigkeit der Arbeitsleistung entsprechend den Regelungen der PO über schriftliche Hausarbeiten abzugeben. Wird die Erklärung nicht erteilt, kann von der Berücksichtigung des

Praktikumsberichts abgesehen und die Studienleistung Praktikum mit „nicht bestanden“ bewertet werden.

- (5) Der Praktikumsbericht ist nebst Eigenständigkeitserklärung im Anschluss an das Praktikum in schriftlicher Form im Praktikumsbüro der Fakultät für Sozialwissenschaften abzugeben. Soweit eine freiwillige Einwilligung des Studierenden und des Praktikumssträgers vorliegt, kann eine Bereitstellung des Praktikumsberichts auf einer geschützten Internetseite der Universität Mannheim erfolgen. Dem Praktikumsbericht ist die Bescheinigung des Praktikumssträgers über das abgeleistete Praktikum sowie der Antrag auf Anrechnung eines Praktikums beizufügen.

### **§ 11 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung in den Praxismodulen**

Mit dem Eingang der in § 10 Absatz 5 genannten Unterlagen im Praktikumsbüro meldet sich die oder der Studierende verbindlich zur jeweiligen Prüfung eines Praxismoduls an. Bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen des absolvierten Praktikums erfolgt die Zulassung zur Prüfung und der eingereichte Praktikumsbericht wird durch die Prüferin oder den Prüfer bewertet.

### **§ 12 Bewertung und Wiederholung der Vorleistung und Prüfung im Praxismodul, Leistungsnachweis**

- (1) Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung trifft die oder der für das betroffene Praxismodul bestellte Prüferin beziehungsweise Prüfer aufgrund des vorgelegten Praktikumsberichts.
- (2) Bei Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein Bescheid durch die Prüferin oder den Prüfer. Wird der Praktikumsbericht mit „nicht bestanden“ bewertet, das Praktikum als solches hingegen angerechnet und somit die Vorleistung bestanden, kann die oder der Studierende unter Beachtung der Regelungen über die maximale Studienzeit einen weiteren Prüfungsversuch durch die Abgabe eines neuen Praktikumsberichts gemäß § 10 unternehmen.
- (3) Wird ein Praktikum nicht angerechnet, weil ein Praktikum oder eine Praktikumsstelle nicht den in dieser Praktikumsordnung geregelten Anforderungen und Zielen entspricht, und die Vorleistung in Folge mit „nicht bestanden“ bewertet, hat die oder der Studierende unter Beachtung dieser Regelungen innerhalb der maximalen Studienzeit ein neues Praktikum zu absolvieren und einen entsprechenden Antrag auf Anrechnung eines Praktikums abzugeben.
- (4) Die Prüferin oder der Prüfer erteilt bei Bestehen der Prüfung den zu erwerbenden Leistungsnachweis. Die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen und wird für beide Studienvarianten auf dem Transcript of Records ausgewiesen. Das Praxismodul wird dem Semester zugeordnet, in dem die oder der Studierende sich gemäß § 11 Satz 1 zur Prüfung im Praxismodul angemeldet hat. Im Transcript of Records werden für Studienvariante I die Allgemeinen Berufspraktika I und II sowie für Studienvariante II das Orientierungspraktikum und die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie separat ausgewiesen.

## Schlussbestimmungen

### **§ 13 Inkrafttreten und Anwendungsbereich; Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach den Regeln der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 16. April 2021 in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) Gleichzeitig tritt die Praktikumsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B. Sc.) Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 8. Juni 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2018, Teil II, S. 5 ff.) außer Kraft. Sie gilt für diejenigen Studierenden fort, die ihr Studium nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (BekR Nr. 07/2013, Teil 2, S. 67 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren. Diese führen ihr Studium nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Praktikumsordnung zu Ende.

### **Art. 2 der Änderung vom 14. Mai 2025:**

#### **§ 1 Anwendungsbereich:**

Die Regelungen des Artikels 1 finden Anwendung auf alle Studierenden, die ihr Studium nach den Regeln der Praktikumsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 16. April 2021 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2021, S. 36 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2025/26 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen werden.

#### **§ 2 Inkrafttreten:**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.